

April 2010

Info für Angestellte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

GEW-Hochschulpolitik wichtiger denn je!

Bildung und Forschung werden immer wieder als Aushängeschilder und als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit und die Entwicklungschancen eines Landes benannt. Das sind sie auch. Ob sie das Land in diesem Sinne vorwärts bringen können, hängt uneingeschränkt von den Bedingungen ab, die für die Arbeit in Hochschul- und Forschungseinrichtungen bestehen. Sie liegen in staatlicher Verantwortung und unterliegen politischen Entscheidungen. Von diesen Arbeitsbedingungen hängen aber auch die Studienbedingungen ab. Nicht nur die unbefriedigende Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, die überfüllten Hochschulen und die unbefriedigende Situation in den Lehramtsstudiengängen machen GEW-Hochschulpolitik notwendiger denn je. Auch die schleppend verlaufenden L-EGO-Tarifverhandlungen machen selbstbewusstes und nachdrückliches Eintreten für verbesserte Beschäftigungsbedingungen erforderlich.

Ich bin froh, dass es uns in der GEW Baden-Württemberg zunehmend gelingt, durch personelle Verstärkung und Umstrukturierung nicht nur auf der Landesebene, sondern auch vor Ort an den Hochschulen Präsenz

Doro Moritz

Landesvorsitzende GEW
Baden-Württemberg



zu zeigen: GEW-Kollegen/innen treffen sich wieder zu Mitgliederversammlungen, um ihre Arbeitsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten zu diskutieren. In welchem Maß es gelingt, den Erwartungen und Forderungen der Beschäftigten im Hochschulbereich Geltung zu verschaffen, hängt in hohem Maße von der Bereitschaft der GEW-Mitglieder ab, sich einzubringen. Ich baue darauf, dass Sie als Mitglied sich an diesem Prozess beteiligen. Voraussetzung für Beteiligung ist Information. Deshalb freue ich mich, dass das Engagement von Kolleginnen und Kollegen das vorliegende Info ermöglicht hat. Viele weitere umfassende Informationen sind Ihnen auf der Homepage der GEW Baden-Württemberg und der GEW Bund zugänglich. Nutzen Sie diese Möglichkeiten!

Broschüren der GEW für Angestellte (erhältlich in den GEW-Geschäftsstellen)

- Entgelttabellen TV-L
- Das kleine ABC des TV-L
- TVL-Tarifrunde 2009/2010 – Ansprüche geltend machen!
- Die Lehre in den Mittelpunkt – GEW fordert Qualitätsinitiative für gute Lehre
- Sonderarbeitsrecht für Hochschule und Forschung – Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz
- Promovieren mit Perspektive
- Schöne neue Hochschulwelt – Privatisierungsreport Nr. 6

Nur für GEW-Mitglieder:

- Tarifvertrag Länder, vollständige Textfassung
- Gesetzestexte für die Arbeitswelt

Über allen Gipfeln ist Ruh' - Wir brauchen mehr Geld für mehr Studienplätze und bessere Studienbedingungen

Es muss mehr Geld in die Bildung investiert werden. Das ist eine Binsenweisheit. In einer Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung wollte es der Bildungsforscher Roman Jaich von der Universität Kassel genauer wissen. Demnach müssen wir von rund 37 Milliarden Euro ausgehen, die pro Jahr mindestens in die überfällige Reform von Kitas, Schulen, beruflicher Bildung, Hochschulen und Weiterbildung investiert werden müssten. Davon müsste die öffentliche Hand – Bund, Länder und Kommunen – mindestens 28 Milliarden Euro aufbringen.

Es wäre durchaus möglich, diesen Betrag aufzubringen. Wäre der Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt in Deutschland nur so groß wie in Slowenien, stünden mit 30,5 Milliarden ausreichend Mittel für den von Jaich angegebenen Fehlbedarf zur Verfügung. Orientierte sich Deutschland an Dänemark, wären es sogar 84 Milliarden zusätzlich.

Tatsächlich streiten sich Bund und Länder aber derzeit darüber, ob sie es schaffen, gemeinsam wenigstens 13 Milliarden Euro zusätzlich zu finanzieren. Diese Zahl steht seit dem letzten „Bildungsgipfel“ der Regierungschefs von Bund und Ländern im Dezember 2009 im Raum. Noch nicht geklärt ist die Frage, wie diese Summe auf die öffentliche Hand und auf Private, auf Bund, Länder, Kommunen verteilt werden soll. Darüber wurden sich Bund und Länder nicht einig. Diese Entscheidung soll nun auf einem weiteren „Bildungsgipfel“ im Juni 2010 fallen. Nach dem Wirksam-Werden des ebenfalls im Dezember eilig auf den Weg gebrachten „Wachstumsbeschleunigungsgesetzes“, das tatsächlich durch weitere Steuerausfälle die Schrumpfung der öffentlichen Haushalte beschleunigen wird, dürfte es nicht einfach werden, zusätzliche Milliarden für die Bildung loszueisen. Das ist der Grund dafür, dass man den nächsten Gipfel vorsorglich auf die Zeit nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen terminiert hat.

Dann aber werden Bund und Länder Farbe bekennen müssen: Was steckt hinter dem in der Koalitionsvereinbarung angekündigten „Bologna-Qualitäts- und Mobilitätspakt“? Wie viel Geld fließt in die angekündigte BAföG-Erhöhung, wie viel in das „nationale Stipendienprogramm“? Und: Bleibt es bei der Bund-Länder-Vereinbarung vom Juni 2009, den „Hochschulpakt 2020“ zu verlängern?

Die Verlängerung des Hochschulpakts zur Schaffung zusätzlicher Studienplätze stand bis zuletzt auf der Kippe. Eigentlich hatten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern schon 2008 in Dresden darauf verständigt, bis 2015 275.000 zusätzliche Studienplätze zu schaffen. Doch im April 2009 ließ der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) die Katze aus dem Sack:

Dr. Andreas Keller

Leiter des
Vorstandsbereichs
Hochschule und
Forschung beim
GEW-Hauptvorstand
in Frankfurt am Main



Wegen der Wirtschaftskrise sollte die Entscheidung besser auf nach der Bundestagswahl im September verschoben werden.

Die Empörung an den Hochschulen war groß, der Widerstand von Hochschulrektoren/innen, Studierenden und GEW formierte sich prompt. Während bei der Sanierung von Banken und Automobilkonzernen Geld keine Rolle zu spielen schien, standen Bund und Ländern nicht einmal zu längst gegebenen Zusagen. Die Politik musste schließlich einlenken: Eine Eskalation des Konflikts während des „Bildungsstreiks“ und im Bundestagswahlkampf wollten sie nicht riskieren.

Inzwischen ist der Hochschulpakt unterschrieben und die neue Bundesregierung hat ihn in ihrer Koalitionsvereinbarung gemeinsam mit den weiteren Wissenschaftspakten – der Exzellenzinitiative zur Förderung der Spitzenforschung sowie dem Pakt für Forschung und Innovation – bestätigt. Doch wir werden nach der NRW-Wahl wohl darum kämpfen müssen, dass es bei dieser Zusage bleibt. Und auch damit ist es nicht getan. Gerade mal 6,4 der insgesamt 18 Milliarden Euro (Bundesanteil: 3,2 Milliarden) für die Wissenschaft sind für zusätzliche Studienplätze vorgesehen, und das über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Löwenanteil der Wissenschaftspakte fließt hingegen in die Forschung, davon allein 2,7 Milliarden Euro (Bundesanteil: über 2 Milliarden) in die Förderung der Spitzenforschung an so genannten Eliteuniversitäten – das entspricht einer Steigerung von 40 Prozent gegenüber der ersten Laufzeit der Exzellenzinitiative.

Selbst wenn der Hochschulpakt nicht in Frage gestellt wird, gibt es keinen Anlass zum Jubeln. Die 275.000 zusätzlichen Studienplätze sind weder ausfinanziert noch decken sie den tatsächlichen Bedarf an Studienplätzen. Bund und Länder stellen nur 26.000 Euro pro Studienplatz (6.500 Euro pro Studienjahr) zur Verfügung. Die tatsächlichen Kosten eines Studienplatzes liegen aber mit durchschnittlich 7.300 Euro deutlich darüber; für ein komplettes Bachelor- und Masterstudium (fünf Studienjahre) werden 36.500 Euro benötigt. Hinzu kommt: 275.000 zusätzliche Studienplätze reichen allenfalls aus, um die zusätzliche Nachfrage der doppelten Abiturjahrgänge in den nächsten Jahren aufzufangen. Um die in Deutschland mit zurzeit rund 40 Prozent sehr niedrige Studienanfängerquote in Richtung des OECD-Niveaus von 56 Prozent zu steigern und so dem Fachkräftemangel entgegen

zu wirken, sind sehr viel mehr Studienplätze erforderlich. Schließlich ist zu bedenken, dass der Hochschulpakt die miserablen Betreuungsverhältnisse an den Hochschulen fortschreibt. An den Universitäten kommen heute auf eine Hochschullehrerstelle 60 Studierende, in etlichen Studiengängen sind es 80, 100 oder sogar 140 Studierende. Erst im Sommer 2008 hat der Wissenschaftsrat daher in seinen „Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre“ eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses angemahnt – unmittelbar nachdem die GEW in ihrem Positionspapier „Die Lehre in den Mittelpunkt“ eine „Qualitätsoffensive für gute Hochschullehre“ gefordert hatte. Die Studienreform im Europäischen Hochschulraum setzt eine intensivere Beratung und Betreuung der Studierenden voraus – gleichwohl wurde der „Hochschul-

pakt 2020“ immer noch nicht mit der notwendigen Qualitätskomponente ausgestattet.

Wir brauchen also deutlich mehr Studienplätze und bessere Studienbedingungen. Daher ist es mit einem kurzzeitigen Strohfeuer nicht getan – sondern nur mit einem nachhaltigen Ausbau der Hochschulen: Die zusätzlichen Ausgaben für die Hochschulen dürfen nicht wieder auf Talfahrt gehen, wenn der Gipfel des „Studierendenbergs“ erreicht ist. Und: Gute Bildung und gute Arbeit sind zwei Seiten einer Medaille. Wer die Besten eines Jahrgangs für eine wissenschaftliche Laufbahn an unseren Hochschulen gewinnen will, muss attraktive Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie berechenbare Karriereperspektiven bieten. Dafür müssen Bund und Länder auf dem „Bildungsgipfel“ 2010 die Weichen stellen.

Hauptpersonalrat – was ist das?

Weit weg in Stuttgart, beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, befindet sich der diesem Ministerium zugeordnete Hauptpersonalrat (HPR), der für alle fast 50.000 Beschäftigten im gesamten Bereich des Ministeriums zuständig ist. Dem Gremium gehören neun Vertreter/innen für die Gruppe der Arbeitnehmer/innen (früher Arbeiter und Angestellte) und zwei für die Gruppe der Beamten/innen an. Der Hauptpersonalrat hat vor allem zwei Funktionen:

- Der Hauptpersonalrat ist die zuständige Personalvertretung für alle Maßnahmen und Entscheidungen, die das Ministerium unmittelbar für eine, mehrere oder alle Dienststellen seines Bereiches beabsichtigt. Dazu gehören z.B. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und damit verbundene Fragebögen zur Evaluation, oder auch EDV-Systeme für Personalverwaltung, kosten-trägerbezogene Zeiterfassung oder Bibliothek, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten. In solchen Fällen kann der HPR mit dem Ministerium Rahmen-dienstvereinbarungen abschließen, die dann für alle Dienststellen im Bereich des Ministeriums gelten. So hat der HPR die überaus wichtige „Rahmendienstvereinbarung über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik“ vom 16.12.99 abschließen können, die bis heute die Grundlage vieler örtlichen Regelungen darstellt.
- Der HPR ist die „zweite Instanz“ (Stufenvertretung) in allen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsangelegenheiten, in denen es zwischen dem örtlichen Personalrat und der Dienststellenleitung zu keiner Einigung gekommen ist (z.B. bei Kündigung, Abmahnung, Regress, Arbeitsplatzgestaltung, Baumaßnahmen, soziale Maßnahmen u.v.m.). Diese Funktion ist sehr wichtig. Aus der Distanz lassen sich die Interessen der Beschäftigten (aber auch die des örtlichen Personalrates) ggf. objektiver und wirksamer vertreten. Davon bemerken die einzelnen Beschäftigten aber wenig, solange sie nicht selbst betroffen sind. (Diese Informationen betreffen nur Hochschulen und solche Einrichtungen, die unmittelbar in die Landesverwaltung eingegliedert sind und dem MWK unterstehen.)

Achim Brötz

*Mitglied im HPR
beim Ministerium
für Wissenschaft,
Forschung und Kunst*

*Personalrat an der
Universität Mannheim*



Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Die Mitbestimmung vor KIT am Forschungszentrum

Das Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) war eine Großforschungseinrichtung des Bundes (90 %) und des Landes (10 %) und als GmbH privatrechtlich organisiert. Für die betriebliche Mitbestimmung galt daher grundsätzlich das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Gleichzeitig war es aber ein so genannter „Tendenzbetrieb“, wie z. B. Kirchen und Gewerkschaften. Hier gibt es bei den Personalmaßnahmen Einstellung, Kündigung und Versetzung für Tendenzträger keine Mitbestimmung des Betriebsrates. In Tendenzbetrieben gibt es im Betriebsrat auch keinen Wirtschaftsausschuss, durch den der Betriebsrat vom Arbeitgeber über die wirtschaftliche Lage unterrichtet wird und Konsequenzen für die Personalplanung zu beraten. Am FZK begründete sich der Tendenzbetrieb mit der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit.

Diese formale Begründung erwies sich im praktischen Leben als falsch. In der Großforschung genießt nicht jeder Wissenschaftler die Freiheit der Wissenschaft sondern ist im Allgemeinen durch die hochgradige Arbeitsteiligkeit ebenso weisungsgebunden wie die anderen Mitarbeiter. Daher einigte man sich in Sachen Tendenzbetrieb auf folgenden Kompromiss:

- Der Betriebsrat hat volle Mitbestimmung auch bei wissenschaftlichem Personal.
- Der Betriebsrat bekommt keinen Wirtschaftsausschuss. Dafür wird an den Großforschungseinrichtungen der sog. „wissenschaftlich-technische Rat (WTR)“ eingerichtet. Mitglieder sind zu 2/3 alle Institutsleiter und zu 1/3 gewählte Vertreter des akademischen Mittelbaus. Der Vorstand der Einrichtung hat einvernehmlich mit dem WTR alle wichtige Maßnahmen, z. B. die Budgetverteilung, durchzuführen. Dies ist das Kernstück der wissenschaftlichen Mitbestimmung.

Die Mitbestimmung am KIT

Mit der Fusion von FZK und der Universität Karlsruhe zum KIT wurde das Ganze eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg. Die gesetzliche Grundlage der Mitbestimmung änderte sich damit zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Hiermit drohten erhebliche Einschnitte für die Kollegen/innen des FZK. Hierzu gehören:

- Der weitgehende Wegfall des Letztentscheids der Einigungsstelle
- Das mögliche Erlöschen aller Betriebsvereinbarungen des FZK
- Keine Mitbestimmung bei wissenschaftlichen Mitarbeitern in Personalangelegenheiten



Dr. Wolfgang Kouker

Wissenschaftlicher
Mitarbeiter und Personalrat KIT



Daniel Bruns

Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am KIT

Dem Betriebsrat des FZK und dem Personalrat der Universität gelang es, in Verhandlungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, einige der Mitbestimmungsrechte des FZK für das KIT zu bewahren. Diese sind im neuen § 94c des LPVG festgelegt. Hierzu zählt besonders der Erhalt der Mitbestimmung bei wissenschaftlichen Mitarbeitern.

Nicht erreicht werden konnte besonders die Erhaltung des Letztentscheids der Einigungsstelle. Statt dessen sieht das Gesetz nun die Zwischenschaltung einer Schlichtungsstelle vor, bevor ein Streitfall in das Stufenverfahren geht. Erst die Zukunft wird zeigen, ob dieser Letztentscheid wirklich wichtig ist. Als Betriebsrat wurde die Einigungsstelle während der letzten Amtszeit nur für die Betriebsvereinbarung „Leistungsorientierte Bezahlung“ angerufen. Der Letztentscheid könnte daher künftig vermisst werden, wenn der Arbeitgeber seine Verhandlungsführung dahingehend ändert, mit Geduld und Aussitzen doch zu erreichen, was er wünscht.

Der ehemalige WTR des FZK und der Senat der Universität werden am KIT der gemeinsame KIT-Senat. Seine Aufgaben sind im KIT-Gesetz (KITG) geregelt. Hiernach hat der KIT-Senat nur noch beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat „in allen wissenschaftlichen und wichtigen technischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung zentraler Forschungsziele und Forschungsaufgaben“ (§ 10 (3) KITG). Damit wird die wissenschaftliche Mitbestimmung selbst gegenüber dem LHG weiter eingeschränkt und weitgehend außer Kraft gesetzt.

Im rein extern besetzten Aufsichtsrat des KIT gibt es nun kein Mitglied mehr, das von den Mitarbeiter/innen direkt gewählt wird.

Die tarifliche Überleitung

Die Mitarbeiter(innen) des FZK wurden nach dem TVöD VKA bezahlt. An der Universität galt der TV-L. Als Körperschaft öffentlichen Rechts des Landes ändert sich für die Universitätsbeschäftigten diesbezüglich nichts. Da alle einig waren, dass die FZK Beschäftigten keine Nachteile durch den Übergang hinnehmen sollten, wurde zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ein Überleitungstarifvertrag abgeschlossen. Die wichtigsten Regelungen sind:

- Für Mitarbeiter(innen), die vom FZK in das KIT überleitet werden, gilt weiterhin der TVöD.
- Für Mitarbeiter(innen), die am KIT auch im Großforschungsbereich neu eingestellt werden, gilt grundsätzlich der TV-L.

Weitere Aussichten

Die Fusion von Universität und Forschungszentrum Karlsruhe zum KIT ist erst ein erster Schritt zur Errichtung des KIT. In einem zweiten Schritt soll das KIT weitgehend autonom vom Land und auch selber Dienstherr werden. Auch tarifliche Regelungen werden wieder zur Sprache kommen. Das autonome KIT kann dann entscheiden, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder über einen Haustarifvertrag zu verhandeln. Der Personalrat hat sich einvernehmlich dahingehend geäußert, dass das KIT Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband werden soll, so dass dann für alle Beschäftigten der TVöD mit den wissenschaftsspezifischen Zusätzen aus § 40 TV-L Anwendung finden soll. Hier bleibt für alle Beteiligten, besonders die Personalvertretungen und die Gewerkschaften, viel zu tun.

Partizipation statt Interessenschieflage! - Die Verfasste Studierendenschaft als Organisationsfrage

Nachdem es – im Zuge der Reform des Landeshochschulgesetzes – von drei Universitäten Baden-Württembergs eine entsprechende Initiative zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft gab, scheint aktuell auch in der Landesrektorenkonferenz ein wenig Bewegung in die Sache gekommen zu sein. Dass kaum jemand dabei etwas von der Diskussion mitbekommt, am wenigsten die Studierenden selbst, ist wieder einmal bittere Praxis. Man reagiert auf den Bildungsstreik, ohne aber aus ihm gelernt zu haben.

Es gibt verschiedene Formen der Verfassten Studierendenschaft. Nimmt man Studierende dabei als Statusgruppe ernst, so sollten eben darüber, wie sich eine Studierendenschaft verfassten möchte, nach Möglichkeit auch Studierende selbst entscheiden können. Einmal mehr sollte mit Studierenden gesprochen werden, anstatt über Studierende zu sprechen. Wie diese sich dann organisieren wollen, ist von je unterschiedlichen Bedingungen vor Ort abhängig. In der derzeitigen Übertragung von Managementstrukturen in die Entscheidungsprozesse der Hochschulen erhält dort Einzug, was unlängst als gesellschaftliche Tendenz beschrieben wurde – „Postdemokratie“ (Colin Crouch). Pro forma laufen noch Mechanismen einer scheinbaren Mitbestimmung ab, es finden noch Rituale von „Demokratie“ statt, ohne dass dabei aber wirkliche Mitbestimmung möglich wäre.

Wenn man dieser Entwicklung der Entdemokratisierung begegnen möchte, wäre es wünschenswert, sich in der eigenen Organisationsform bewusst zum bestehenden Kräfteverhältnis zu verhalten: In diesem über dieses hinaus. Es ist nach Möglichkeit antagonistisch zum bestehenden Trend zu agieren. Der neoliberalen Ideologie der Alternativlosigkeit

keit ist eine Alternative entgegenzusetzen. Es müssen dabei auch in der eigenen Organisation und Bewegung Impulse gesetzt werden, die ein Fenster für ein Alternativprojekt öffnen.

Als gegenentwurf zur der unternehmerischen Hochschule lautet der zielstrebige und von der GEW in ihrem wissenschaftspolitischen Programm entwickelte Ansatz „Innovation durch Partizipation“. Was die Konkretisierung von Modellen einer Verfassten Studierendenschaft betrifft, ist auch für die eigene Organisationspraxis daran anzuknüpfen, um notwendige Impulse zu setzen. Die Frage nach einer möglichst basisdemokratischen Beteiligung ist entscheidend. Weg von der Stellvertreterpolitik hin zu einem breiten Basisbündnis – und dies mit dem Schwung des Bildungsstreiks und der sozialen Kämpfe! Es geht darum, Interessenkoalitionen gerade auch zwischen Studierenden und dem akademischen Mittelbau aus der gegenwärtigen Verschärfung der Interessengegensätze zielstrebig zu knüpfen. Es geht ums Ganze. Anzustreben ist ein solidarischer Weg aus der gegenwärtigen Prekarisierung hin zur gemeinsamen Handlungsfähigkeit.

Sven Lehmann

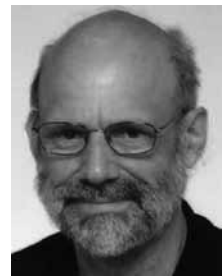
Mitglied im
Landessauschuss
der Studentinnen und Studenten
der GEW Baden-Württemberg (LASS)



Keine Militärforschung an Universitäten

- weder in Karlsruhe noch anderswo

Lothar Letsche
Vorsitzender
der Fachgruppe
Hochschule und Forschung
der GEW Baden-Württemberg



„Der Wissenschaftsbereich darf sich nicht an der Vorbereitung und Durchführung von Kriegen beteiligen“, zitierte eine Presseerklärung der GEW Baden-Württemberg vom 7. Februar 1991 einen Beschluss der damaligen GEW-Vertreterversammlung. Gefordert wurde, in Forschungsverträge mit Dritten eine Klausel „nur zur zivilen Nutzung“ aufzunehmen. Auch „durch strikte Einhaltung des Öffentlichkeitsgebot sowie durch demokratische Selbstkontrolle in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen selbst muss der Ausbreitung von Rüstungsforschung im Wissenschaftsbereich begegnet werden“, fuhr die Erklärung fort. Lang ist's her.

An zahlreichen Universitäten Baden-Württembergs wurden damals „Zivilklauseln“ im Sinne einer Selbstbindung eingefordert. Allein der Große Senat der Universität Konstanz zeigte Mut und insistierte auf der Hochschulautonomie. Im Gegensatz zur Rechtsinterpretation der Landesregierung beschloss im Januar 1991 das Gremium in Selbstverwaltung für die eigene Hochschule: „Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, daß Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“ Mit einem derartigen Beschluss widersetzte sich zum ersten Mal im Lande eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern dem Willen der Regierung. Unter der Hand ließ man in Stuttgart schon erkennen, dass man den Konstanzer Rebellenbeschluss als grob rechtswidrig qualifiziere. Doch wer wird es wagen, in die innere Autonomie der Bodensee-Hochschule einzugreifen, um einen Mehrheitsbeschluss außer Kraft zu setzen?¹⁾

Eine neue Generation von Studierenden nahm sich während der jüngsten Bildungstreiks erneut dieses Themas an. Punkt 2 ihres Tübinger Forderungskatalogs beinhaltete eine Zivilklausel, und diesmal stieß das Anliegen auf offene Ohren. Am 17. Dezember 2009 beschloss der Senat der **Universität Tübingen** folgenden Zusatz zur Präambel der Grundordnung: „Lehre, Forschung und Studium sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“²⁾ Es bleibt abzuwarten, ob die Grundordnung in dieser Form Bestand haben wird. Dabei muss sicher auch geklärt werden, in welcher Form – mit welcher Art von Gremium und mit wessen Beteiligung –

die Universität dann prüfen wird, ob konkrete Projekte und Kooperationen mit der Klausel vereinbar sind.

Im **Forschungszentrum Karlsruhe**, das aus einer Kernforschungsanlage hervorging, war die Ausrichtung der Forschung auf nichtmilitärische, friedliche Zwecke seit Jahrzehnten festgeschrieben. Doch beim Zusammenschluss des Forschungszentrums mit der Universität Karlsruhe wurde erst einmal die Chance vertan, diese Ausrichtung auf das gesamte KIT zu übertragen. Viele Fragen offen lässt die folgende Formulierung im KIT-Gesetz vom 8.7.2009: „Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien.“ Für den universitären Teil des KIT bleibt es weiterhin bei der Forderung, die alte Zivilklausel des Forschungszentrums („verfolgt nur friedliche Zwecke“) beispielsweise in der Grundordnung zu verankern. Dafür hatten sich die Studierenden im Januar 2009 in einer Urabstimmung ausgesprochen. Ganz sicher kein Vorbild sein kann in dieser Hinsicht das MIT (Massachusetts Institute of Technology) in den USA – dort liegt der Anteil der direkt und indirekt vom Pentagon finanzierten Forschung bei 52 Prozent³⁾

Hartnäckiger Widerstand gegen Zivilklauseln kam bisher vor allem aus dem Wissenschaftsministerium in Stuttgart. Es verschanzt sich hinter juristischen Argumenten, ignoriert aber ein qualifiziertes Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Erhard Denninger (einstmals Kommentator des Hochschulrahmengesetzes). Der kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass „Zivilklauseln“ nicht nur möglich sind, sondern auch der „Friedensfinalität“ des Grundgesetzes entsprechen.

Die Verantwortlichen verheddern sich bei ihrer Argumentation in einem Widerspruch. Einerseits sollen konkrete Projekte, die (auch) einen militärischen Anwendungsbezug aufweisen, doch „friedlich“ sein, weil die Bundeswehr ja einen „friedenssichernden“ „Verteidigungsauftrag“ erfülle. Trotzdem werden Festlegungen im Sinn von „Zivilklauseln“ oder „Friedensklauseln“ abgelehnt. Der Grund liegt auf der Hand: Eine hausinterne und öffentliche Diskussion über Forschungsprojekte – also darüber, ob diese unter eine „friedliche“ Zweckbestimmung fallen – soll nicht mehr stattfinden! Nicht zuletzt dafür, um solche

¹⁾Welf Schröter: Der Streit um die Zivilklausel. Schriftenreihe Wissenschaft und Frieden des BdWi Nr. 15, 1991. – Der Verfasser war einer der damaligen Protagonisten an der Universität Tübingen. Weitere „Zivilklauseln“ sind bekannt von der TU Berlin und den Universitäten Bremen und Oldenburg.

²⁾Schwäbisches Tagblatt, Tübingen, 13.01.2010.

³⁾zeitweise waren es sogar 80 % - so Subrata Ghoshroy, Friedensforscher am MIT, bei einer Veranstaltung am 1.12.2009 am KIT

Diskussionen gar nicht mehr aufkommen zu lassen, wurde ja die am „alten“ Forschungszentrum praktizierte wissenschaftliche Mitbestimmung im „neuen“ KIT abgeschafft. Die Auseinandersetzung um eine „ungeteilte“ Friedensklausel am KIT und ihre Einhaltung wird trotzdem weitergehen und die GEW wird sich auch weiterhin daran beteiligen.

Ausführliche Informationen dazu gibt es auf der Homepage der GEW Baden-Württemberg:

www.gew-bw.de/Sonderseite_zu_KIT.html

und in der Webdokumentation der „Initiative gegen Militärforschung an Universitäten“

www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf

Beschäftigungsverhältnisse jenseits von Gut und Böse – Arbeiten im deutschen Hochschulwesen

13,06€/11,63€ (West/Ost) pro Stunde als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem hochschulwissenschaftlichen Abschluss (Diplom, Magister, [akkreditierter FH] Master), 9,62€/8,56€ für wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem FH- oder Bachelor-Abschluss und 8,25€/7,35€ für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Abschluss, also die studentischen Beschäftigten. Das sind die Kann-Bestimmungen zur Entlohnung der größten Erwerbstätigen Gruppe an den deutschen Hochschulen, die so genannten Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Fast jedes Bundesland hat einen anderen Stundenlohn festgelegt, nur wenige den Maximalsatz. Dabei hat man die Möglichkeit an einer FH für knappe 4,50€ zu schufteln, woanders (in Bayern) an Universitäten für 6,52€. Nicht zu vergessen: die Arbeitsbedingungen haben lediglich die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Einzig Berlin hat (seit 1979) einen Tarifvertrag für wissenschaftliche Hilfskräfte, mit einer Vergütung von knapp 11€, Kündigungsschutz, Mindestvertragslaufzeit, sowie diversen Zuschlägen (nach BAT/TVöD).

Ein weiteres Manko dieser Gruppe: HiWis werden als „Sachkosten“ abgerechnet, was eine Bezifferung äußerst schwierig macht. Schätzungsweise geht man bundesweit von 100.000 aus, womit wir bei den Beschäftigtenzahlen wären. Aktuell [Statistisches Bundesamt, 2007] zählt das wissenschaftliche/künstlerische Personal ~260.000, davon 175.000 haupt- und 85.000 nebenberuflich. Auf 38.000 Professoren kommen 6.000 Assistenten, 124.000 wissenschaftliche Mitarbeiter und 7.000 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Tendenz steigend). $\frac{3}{4}$ der Nebenberufler sind Lehrbeauftragte (65.000), der Rest geprüfte HiWis. Hier zeigt sich ganz deutlich, wer die eigentliche Last der Lehre zu tragen hat und auch zukünftig tragen wird. 2005 noch zählte man 49.000 Lehrbeauftragte, was mehr als nur eine signifikante Steigerung ist. Dieser Lehrexport, dieses „Outsourcing“ samt Abwälzung der Sozialversicherung ist nicht länger hinnehmbar! Über die Hälfte der in Wissenschaft und Lehre beschäftigten, arbeiten jenseits des TV-L und sogar als Scheinselbständige. Doch es wird noch schlimmer: nahezu alle Stellen unterhalb der Professur

sind inzwischen befristet; das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (2007) hatte mit dieser Kann-Bestimmung für einen wahren Dambruch gesorgt. Und das trotz verfassungsrechtlicher Bedenken der GEW.

Längst führen HiWis qualifizierte Tätigkeiten aus, von der Bibliothek bis zum Rechenzentrum, und müssten so eigentlich nach BAT/TV-L bezahlt werden. Zu Recht käme das die Einrichtungen teu[r]er: Guter Lohn für gute Arbeit, das ist unser gutes Recht!

Die sich im Zuge der reformierten Landeshochschulgesetze anbahnenden Umstrukturierungen der Universitäten in Richtung eigenständige (Lehr-)Betriebe, mit bereits praktiziertem Benchmarking hinsichtlich Leistungs- und Kostenrechnung werden noch Weiteres zur Folge haben: Ausstieg aus dem TV-L, Aushandlung von Haustarifverträgen mit einer klaren Tendenz der Personalkostenreduzierung beim nicht-wissenschaftlichen Personal, um auf der anderen Seite mehr in Exzellenzcluster und Sonderforschungsbereiche stecken zu können. Die meisten der Örtlichen Personalräte werden in ihrer jetzigen Verfassung dem kaum etwas entgegen zu bringen haben, so wie sie bislang auch kaum auf die Missstände in den Beschäftigungsverhältnissen der studentischen Hilfskräfte eingehen.

Wie sinnvoll ein Tarifvertrag für HiWis auch sein mag, derlei zu verhandelnder Kraftakt steht im krassen Gegensatz zum Bewusstsein dieser Gruppe. Die noble Hoffnung, die Identifikation mit dem Fach, all das mündet in einer Art von Selbstausbeutung, wie man sie auch in anderen Tätigkeitsfeldern beobachtet (Medizin). Der akademische Nimbus stärkt diese Lebensform, beflügelt durch das arbeitsrechtliche Unwissen bei Studierenden und Professoren. Es wird Zeit unsere Kollegen/innen aus dem Dornröschenschlaf zu wecken: Großes erreicht man nicht durch zagen, gerechter Lohn für alle!

Norbert Winter

Mitglied im
Landesfachgruppenausschuss
Hochschule und Forschung



Personalratswahlen im April - Wählen gehen!

Wann?

Der Hauptwahlvorstand bei MWK hat für die Wahl die Tage 27.-29.4.2010 festgelegt. Jeder örtliche Wahlvorstand kann entscheiden, ob er die Wahl nur an einem, an zwei oder an drei Tagen durchführen will.

Wo?

Urnenwahl: In den Wahllokalen Ihrer Dienststelle. Diese gibt der Wahlvorstand bekannt.

Briefwahl: Ihr gutes Recht, wenn Sie es rechtzeitig beim örtlichen Wahlvorstand beantragt haben.

Auskunft?

Plakatierte Wahlausschreiben, Personalratsbüro, Wahlvorstand, Hochschulverwaltung.

Wer?

Wahlberechtigt: jede(r) Beschäftigte; Arbeitnehmer/innen (früher Arbeiter und Angestellte) und Beamt/innen.

Auch: alle Ausländer/innen, HiWis, Tutoren/innen, Wissenschaftliche Angestellte, Drittmittelangestellte, Akademische Räte/innen, LbfA und Lektoren/innen, Studienräte/innen, Fachschulräte/innen, Akademische Mitarbeiter/innen.

Ausnahmen: Nicht wahlberechtigt sind Personen der W- oder C-Besoldung sowie Lehrbeauftragte, jedenfalls, solange sie nicht stark eingegliedert sind in den Dienstbetrieb.

Wie?

Sie nehmen an der Wahl des Personalrates Ihrer Dienststelle und an der Wahl des Hauptpersonalrates beim Wissenschaftsministerium teil. Die Wahlunterlagen erhalten Sie im Wahllokal.

Aktuelle Informationen zum Bereich Hochschule und Forschung:

Aktuelle Informationen aus dem Bereich Hochschule und Forschung finden Sie immer auf der Homepage des GEW-Hauptvorstandes: www.gew.de/Wissenschaft.html
Hier haben Sie auch die Möglichkeit den GEW-Newsletter für den Bereich Hochschule und Forschung zu abonnieren: www.gew.de/Aktuell_3.html#Section26946

Sie finden außerdem interessante Publikationen zum herunterladen. Unter anderem:

- „Wir können auch anders! - Wissenschaft demokratisieren, Hochschulen öffnen, Qualität von Forschung und Lehre entwickeln, Arbeits- und Studienbedingungen verbessern - Das wissenschaftspolitische Programm der GEW“
www.gew.de/Alternatives_Leitbild_zur_unternehmerischen_Hochschule.html

- Studie „Der Bologna-Prozess zwischen Anspruch und Wirklichkeit“,
- Info „Informationslücken schließen, Promotionsphase absichern, Karrierewege reformieren“,
- Info „Die Lehre in den Mittelpunkt. Bildungsgewerkschaft fordert Qualitäts Offensive für gute Hochschullehre“,
- Info „Sonderarbeitsrecht für Hochschule und Forschung. Das neue Wissenschaftszeitvertragsgesetz“
Alle auf der Downloadseite:

www.gew.de/Publikationen_Wissenschaft_2.html

Zusätzlich eine Broschüre zum Thema Lehrer/innenbildung: „Endstation Bologna? Die Reformdebatte zur LehrerInnenbildung in den Ländern, im Bund und in Europa“ auf der Seite: www.gew.de/Publikationen_Ausbildung_von_LehrerInnen_und_PaedagogInnen.html

GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW Nordwürttemberg

Silberstr.7
70176 Stuttgart
Telefon (0711) 2 10 30-44
Fax (0711) 2 10 30-75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon (0731) 9 21 37 23
Fax (0731) 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 3 26 25
Fax (0721) 35 93 78
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wölflinstr. 11
79104 Freiburg
Telefon (0761) 3 34 47
Fax (0761) 2 6154
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de

GEW Landesrechtsschutzstelle

Alfred König

70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 2 10 30 -0
Fax: (0711) 2 10 30 -45
E-Mail: rechtsschutz@gew-bw.de

Teilen sie uns ihre E-Mail-Adresse mit!

Wir informieren unsere Mitglieder immer zeitnah über wichtige Dinge.
mitgliederverwaltung@gew-bw.de

Sie sind noch nicht Mitglied?

Mitglied werden ist auch online möglich!

www.gew-bw.de/Mitglied_werden.html